

Hippo Zorg B.V.



Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Artikel 1 Begriffsbeschreibungen	2
Artikel 2 Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 3 Grundlage der Versicherung	4
Artikel 4 Elektronische Anfrage	4
Artikel 5 Deckungsgebiet	4
Artikel 6 Veränderung der Nutzung	4
Artikel 7 Versicherungsbetrag	4
Artikel 8 Schadensregulierung	4
Artikel 9 Verpflichtungen bei (drohendem) Schaden	5
Artikel 10 Allgemeine Ausschlüsse	6
Artikel 11 Beitragszahlung und Beitragserstattung	6
Artikel 12 Änderung des Beitrages, der Bedingungen und/oder des Versicherungsbetrags	6
Artikel 13 Dauer der Versicherung	7
Artikel 14 Ende der Versicherung	7
Artikel 15 Betrug	7
Artikel 16 Übergang des Interesses	8
Artikel 17 Fristen	8
Artikel 18 Personenregistrierung	8
Artikel 19 Anwendbares Recht	8
Artikel 20 Beschwerderegulierung	8
Artikel 21 Rechtsstreitigkeiten	8

Artikel 1 Begriffsbeschreibungen

In diesen Bedingungen verstehen wir unter:

Allgemeine Bedingungen

In den Allgemeinen Bedingungen nennen wir die Bestimmungen, die für mehrere Versicherungen gelten.

Atomkernreaktionen

Jede Kernreaktion, bei der Energie frei wird, wie Kernfusion, Kernspaltung oder künstliche und natürliche Radioaktivität.

Basisversicherungen

- Todesfallversicherung
- Unfallversicherung
- Todesfall- und Unfallversicherung
- Versicherung Beschränkte Unbrauchbarkeit
- Erweiterte Versicherung

In der Police wird angegeben, welche Versicherung die Basisversicherung betrifft.

Beitrag

Mit Beitrag meinen wir den Beitrag inklusive Versicherungssteuer und Kosten.

Der jährliche, von Ihnen zu zahlende Beitrag kann in Raten bezahlt werden. In der Police wird angegeben, welcher Ratenbeitrag gilt: ein Monats-, Quartals-, Halbjahres- oder Jahresbeitrag.

Wir unterscheiden zwischen:

- Anfangsbeitrag: gilt für den Beginn und/oder eine zwischenzeitliche Änderung der Versicherung;
- Folgebeitrag: entsteht bei Verlängerung.

Beitragsfälligkeitstag

Das Datum, an dem jährlich der Beitrag für das kommende Versicherungsjahr in Kraft tritt.

Betrug

Missbrauch von Vertrauen, mit der Absicht, eine Entschädigung oder eine Versicherungsdeckung zu erhalten. Beispielsweise durch die nicht ehrliche Angabe von Informationen beim Abschluss einer Versicherung oder bei der Abwicklung eines Schadens.

Blitzschlag

Der Schaden gilt als durch Blitzschlag verursacht, wenn:

- der Zusammenhang zwischen dem Einschlag und dem Schaden glaubhaft ist;
- und an der Einschlagstelle ein nachweisbarer Schaden an der Erdoberfläche oder den sich darauf befindenden Gegenständen verursacht wurde.

Brand

Ein durch Verbrennung verursachtes Feuer außerhalb eines Herds, das mit Flammen einhergeht und das in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Unter Brand verstehen wir in jedem Fall nicht:

- Bräuen, Abscheuern, Schmelzen, Verkohlen und Sengen;
- Durchbrennen elektrischer Geräte und Motoren;
- Überhitzen, Durchbrennen, Durchbrechen von Öfen und Kesseln.

Diebstahl

Ein strafrechtliches Delikt, das aus der auf rechtswidrige Weise eigenhändigen Inbesitznahme des versicherten Pferdes besteht.

Einbruch

Das sich unrechtmäßige Verschaffen von Zugang durch den Aufbruch von Schlössern auf eine solche Weise, dass dadurch eine sichtbare Beschädigung verursacht wird.

(Schäden durch) Erdbeben

Schäden, die die Folge eines Erdbebens sind.

Diese müssen während des Erdbebens selbst oder innerhalb von 24 Stunden entstanden sein, nachdem sich in der Umgebung des Pferdes oder des Objekts die Folgen eines Erdbebens zeigen.

Krankheit

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch eine andere Ursache als ein Unfall, Alter, Verschleiß oder Lahmheit.

Krawalle und Tumulte

Gelegentliche gewaltsame Kundgebungen, die nicht unter Übergriffe fallen.

Lahmheit

Eine orthopädische Erkrankung des Stütz- und Bewegungsapparates (in Beinen und/oder Wirbelsäule), die eine Abweichung in der Bewegung verursacht.

Neuwert

Der Betrag, zu dem neue Gegenstände der gleichen Art und Qualität angeschafft werden können.

Nottötung

Nottötung in Zusammenhang mit einem zu erwartenden schnell eintretenden Tod. Hierbei muss der Sterbeprozess bereits begonnen sein.

Schadensersatz

Die Entschädigung, die wir Ihnen für einen gedeckten Schaden unter einer von Ihnen bei uns abgeschlossenen Versicherung zahlen.

Die Höhe des Schadensersatzes ist in den Versicherungsbedingungen genannt.

Schadensfall / Ereignis

Ein beim Abschluss der Versicherung unvorhergesehener Vorfall oder eine Reihe unvorhergesehener Vorfälle, die miteinander in Zusammenhang stehen. Das muss während der Laufzeit der Versicherung stattfinden.

Sie/Ihre

Der Versicherungsnehmer, also die (juristische) Person, die den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen hat.

Sonstige Versicherungen

- Deckhengstversicherung
- Fetusversicherung
- Kastrationsversicherung
- Leibesfruchtversicherung
- Operationsversicherung
- Sattelversicherung
- Wagen-/Fuhrwerkversicherung

Tageswert

Der Verkaufswert der versicherten Gegenstände in dem Zustand, wie dieser zum Zeitpunkt direkt vor dem Ereignis war.

Tierarzt

Ein Tierarzt, der von den zuständigen Behörden anerkannt ist.

Tod

Sterben als eine unmittelbare und direkte Folge eines Unfalls oder eines akut verlaufenden Krankheitsbilds.

Unter akut wird verstanden: plötzlich beginnend, schnell verlaufend, Gegenteil von chronisch.

Totaler Verlust

Plötzlicher Tod, Nottötung, Brand oder bleibende Unbrauchbarkeit durch einen Unfall, Lahmheit und/oder Krankheit.

Übergriffe:

1. Bewaffneter Konflikt

Jeder Fall, in dem Staaten oder andere organisierte Parteien einander, oder zumindest der eine den anderen, mit militärischen Machtmitteln bekämpfen. Unter bewaffnetem Konflikt verstehen wir auch das bewaffnete Auftreten einer Friedensmacht der Vereinten Nationen.

2. Bürgerkrieg

Ein mehr oder weniger organisierter gewalttätiger Konflikt zwischen Einwohnern des gleichen Staates, an dem ein Großteil der Einwohner beteiligt ist.

3. Aufstand

Organisierter gewalttätiger Widerstand innerhalb eines Staates, der gegen die Obrigkeit gerichtet ist.

4. Innere Unruhen

Mehr oder weniger gewalttätige Handlungen, zu denen es an verschiedenen Orten innerhalb eines Staates kommt.

5. Aufruhr

Eine mehr oder weniger organisierte örtliche gewalttätige Bewegung, die gegen die Obrigkeit gerichtet ist.

6. Meuterei

Eine mehr oder weniger organisierte gewalttätige Bewegung von Mitgliedern der bewaffneten Macht, die gegen die Obrigkeit gerichtet ist, der sie unterstellt sind.

Überschwemmung

Überschwemmung, die die Folge des Brechens oder Überlaufens von Deichen, Kais, Schleusen oder anderer Wasserschutzbauwerke ist, ungeachtet ob die Überschwemmung die Ursache oder die Folge eines durch die Versicherung gedeckten Ereignisses ist. Unter Überschwemmung verstehen wir auch das Ausströmen von Wasser durch Risse, Löcher und andere Beschädigungen von Wasserschutzbauwerken.

Unfall

Eine plötzlich von außen kommende und direkt auf den Körper des Pferdes einwirkende Gewalt, die direkt einen medizinisch fest zu stellenden äußerlichen Körperschaden verursacht, bei dem eine Verwundung sichtbar ist und für den direkt adäquate tierärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Unter einem Unfall wird unter anderem verstanden:

a. Zusammenstoß, Zusammenprall, Drahtverletzung und alle

Gewalt, beim Ausbrechen aus dem Stall oder der Weide oder beim Durchgehen, gegebenenfalls während eines Transports;

- b. Blitzschlag im offenen Feld und Tod durch Stromschlag;
- c. akute Vergiftung durch das Einatmen von Gasen, Dämpfen, flüssige oder feste Stoffe - anders als Vergiftung durch die Verabreichung von Medikamenten oder durch das Eindringen von Allergenen;
- d. Ertrinken;
- e. Böswilligkeit Dritter.

Unter einem Unfall wird deshalb nicht verstanden: die Verletzung, die das Pferd sich selbst zufügt, ohne dass die Rede von äußerer Gewalt ist wie: Sehnerkrankungen, Sehnenriss, Verstauchung, Verdrehung, Verrenkung oder Vertreten der Hufe.

Versicherungsjahr

Unter Versicherungsjahr wird ein Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten ab dem Vertragsfälligkeitstag verstanden.

Versicherungsbedingungen

In den Versicherungsbedingungen nennen wir die spezifischen Bestimmungen für die verschiedenen Versicherungen, die Sie bei uns abgeschlossen haben.

Wir haben Versicherungsbedingungen für Basisversicherungen, Zusatzversicherungen und sonstige Versicherungen.

Versicherungsbetrag

Der Betrag, der in der Police als maximal zu zahlender Betrag für eine Versicherung oder für eine Versicherung, die unter eine Versicherung fällt, genannt ist.

Versicherung

Mit „Versicherung“ meinen wir den Versicherungsvertrag, dessen Inhalt in der Police, in den Allgemeinen Bedingungen, den Versicherungsbedingungen und in eventuellen Klauseln wiedergegeben ist.

Versicherte

- Sie
- der bevollmächtigte Benutzer oder Reiter
- die Person/Personen, die gemäß den Versicherungsbedingungen der Versicherung Anspruch auf Entschädigung hat/haben

Vertragsfälligkeitstag

Das Datum, an dem die vereinbarte Vertragsdauer endet.

(Schäden durch) Vulkanausbruch

Schäden, die die Folge eines Vulkanausbruchs sind.

Diese müssen während des Vulkanausbruchs selbst oder innerhalb von 24 Stunden entstanden sein, nachdem in der Umgebung des Pferdes oder Objekts die Folgen eines Vulkanausbruchs eingetreten sind.

Zusatzversicherungen

Erweiterte Krankenkostenversicherung. In der Police wird angegeben, welche Versicherung die Zusatzversicherung betrifft.

Wir/uns/unsere

Hippo Zorg BV
Postfach 2300
5202 CH 's-Hertogenbosch (Niederlande)
H.K. 16066008

Artikel 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 In der Police nennen wir die Versicherung(en), die Sie abgeschlossen haben.
- 2.2 Für die Versicherung(en) finden sowohl die Allgemeinen Bedingungen als auch die zugehörigen Versicherungsbedingungen Anwendung.
- 2.3 Wenn Klauseln oder sonstige Bestimmungen für Ihre Versicherung Anwendung finden, ist das in der Police genannt, in der die Versicherung(en) genannt ist/sind, auf die sich diese beziehen.
- 2.4 Wenn Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen von Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen abweichen, haben die Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen Vorrang. Bestimmungen und Klauseln, die in der Police genannt sind, haben Vorrang vor Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Artikel 3 Grundlage der Versicherung

Die auf dem Antragsformular genannten Daten gelten als Grundlage der Versicherung. Diese gelten als von Ihnen erteilt.

Artikel 4 Elektronische Anfrage

Dieser Artikel findet nur Anwendung bei einer elektronisch angefragten Versicherung.

Die Versicherung wird zu den folgenden Bedingungen abgeschlossen:

In den letzten 8 Jahren vor dem Abschluss dieser Versicherung:

1. wurde eine Versicherung wie diese oder eine andere Versicherung nicht gekündigt;
2. wurde eine Versicherung wie diese, eine andere Versicherung oder eine Änderung einer Versicherung nicht abgelehnt;
3. wurden bei einer Versicherung wie dieser oder einer anderen Versicherung keine beschränkenden oder erschwerenden Bestimmungen angewandt oder vorgeschlagen;
4. sind Sie als Beschuldigter oder zur Ausführung einer auferlegten (Straf-)Maßnahme nicht in Berührung mit der Polizei oder Justiz in Zusammenhang mit den folgenden Taten gekommen:
 - widerrechtlich erhaltener oder zu erhaltender Vorteil, wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Schwindelei, Urkundenfälschung oder Versuch(e) dazu;
 - widerrechtliche Benachteiligung anderer, wie Zerstörung oder Beschädigung, Misshandlung, Erpressung und Abpressung oder eine Straftat, die gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Leben gerichtet ist, oder Versuch(e) dazu;
 - Verstoß gegen das Gesetz über Waffen und Munition, das Betäubungsmittelgesetz oder das Gesetz über Wirtschaftsdelikte.

Auf der Grundlage dieser von oder in Ihrem Namen erteilten Daten wurde die Versicherung abgeschlossen. Sie sind verpflichtet, diese Daten zu prüfen.

Wenn Sie Fehler oder Unvollständigkeiten feststellen und/oder feststellen, dass ein Umstand, der oben genannt ist, von der tatsächlichen Situation abweicht, müssen Sie uns davon innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt der Police schriftlich in Kenntnis setzen.

Nach Ablauf dieser Frist von 14 Tagen nehmen wir an, dass diese, von oder in Ihrem Namen erteilten Daten richtig sind, dass Sie den in der Police genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zustimmen und dass die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllt werden.

Wenn Sie Ihre Mitteilungspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt haben, kann das dazu führen, dass das Recht auf Schadensersatz beschränkt wird oder sogar verfällt. Wenn Sie uns vorsätzlich getäuscht haben oder wir aufgrund des wahren Stands der Dinge die Versicherung nicht abgeschlossen hätten, haben wir auch das Recht, die Versicherung zu kündigen.

Artikel 5 Deckungsgebiet

Die Versicherung gilt:

- in den Niederlanden, Belgien und Deutschland;
- in Westeuropa, wenn das Pferd nicht länger als 30 Tage hintereinander dort bleibt;
- in Westeuropa, wenn das Pferd länger als 30 Tage hintereinander dort bleibt, aber nur dann, wenn wir vor dem Aufenthalt unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben;
- außerhalb Westeuropas, aber nur dann, wenn wir vor dem Aufenthalt unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben, ungeachtet der Anzahl der Tage, die das Pferd dort bleibt.

Unter Westeuropa wird verstanden: Dänemark, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden und die Schweiz.

Artikel 6 Veränderung der Nutzung

Wenn ein Pferd oder Objekt anders genutzt wird, als es in der Police oder auf dem Antragsformular angegeben ist, sind Sie verpflichtet, uns hiervon innerhalb von 3 x 24 Stunden in Kenntnis zu setzen. Wir haben das Recht, den Beitrag und die Bedingungen aufgrund der geänderten Nutzung anzupassen. Wir können die Versicherung in diesem Fall auch beenden.

Artikel 7 Versicherungsbetrag

Der Versicherungsbetrag entspricht immer dem Handelswert des Pferdes und beträgt maximal den Wert, der in der Police angegeben ist.

So wird der Versicherungsbetrag eines Deckhengstes direkt nach der Unbrauchbarkeitserklärung oder bei Nichtteilnahme an einer Pflichtkörnung auf den Handelswert des Pferdes als Wallach verringert.

Artikel 8 Schadensregulierung

8.1 Recht auf Übernahme des Pferdes

- a. Wenn Sie einen Schadensersatz beantragen, haben wir das Recht, das Pferd von Ihnen zu übernehmen.
- b. Der Ertrag des Pferdes oder der Reste stehen uns zu.
- c. Wenn Sie das Pferd behalten wollen, können wir - auf Ihre Bitte hin - auf das Recht auf Übernahme verzichten. Das kann nur geschehen nach Unterzeichnung einer Erklärung, in der Sie

sich mit den folgenden Bedingungen einverstanden erklären:

- Das Pferd muss stets Ihr Eigentum bleiben. Das Pferd darf nicht weggegeben oder verkauft werden (außer an einen Schlachthof zur direkten Schlachtung);
 - Das Pferd darf in keinem Wettbewerbszusammenhang mehr herausgebracht werden;
 - Das Pferd darf bei keiner Gesellschaft mehr versichert werden;
 - Wir behalten stets das Recht, die Erfüllung der gestellten Bedingungen zu prüfen;
 - Wir behalten stets das Recht, weitere zusätzliche Bedingungen zu stellen, wenn wir das für notwendig erachten;
 - Die oben genannten Punkte bleiben in Kraft, auch wenn die Versorgung des Pferdes auf Dritte übertragen wurde;
 - Wenn sich herausstellt, dass Sie eine der gestellten Bedingungen nicht erfüllt haben, sind Sie verpflichtet, den von uns geleisteten Schadensersatz zurückzuzahlen;
- d. Wenn wir das Pferd nicht übernehmen, wird der Schadensersatz um den Restwert des Pferdes, der von uns festgesetzt wird, verringert.
- e. Aus unserer Zustimmung zum Ausverkauf des Pferdes folgt nicht die Verpflichtung zum Schadensersatz.

8.2 Regressverzicht

Wir verzichten auf unser Regressrecht gegen denjenigen, der von Ihnen ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt wurde, das Pferd zu halten, zu benutzen, zu versorgen, zu reiten oder auf andere Weise in Verwahrung zu haben, es sei denn, dass der Bevollmächtigte das Pferd verwaht, vorsätzlich verwundet oder der Schaden durch den Gebrauch stimulierender Mittel und/oder körperfremder Stoffe, Drogen und/oder Doping, die mit Ihrem Mitwissen verabreicht wurden, entstanden ist.

8.3 Staatliche Leistung

Wenn Sie in einem Schadensfall aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer anderen Maßnahme Anspruch auf eine Zahlung seitens des Staates erheben können, wird der Betrag hiervon, zusammen mit dem Ertrag der Reste, auf den Schadensersatz in Abzug gebracht, auf den Sie aufgrund der Versicherung Anspruch haben.

8.4 Zusammentreffen

Wir gewähren keine Deckung für Schäden, die durch (eine) andere Versicherung(en) gedeckt sind oder dadurch gedeckt wären, wenn diese Versicherung nicht bestanden hätte. In diesen Fällen bieten wir ausschließlich Deckung für die Differenz bezüglich der Versicherungsbeträge.

Artikel 9 Verpflichtungen bei (drohendem) Schaden

9.1 Meldung des Schadens

Sobald Sie Kenntnis von einem Ereignis haben oder haben müssen, das für uns zu einer Zahlungspflicht führen kann, müssen Sie uns dies direkt (innerhalb von 24 Stunden) telefonisch mitteilen.

9.2 Leisten von Mitarbeit

- a. Sie müssen:
- Anweisungen von uns und/oder der von uns angewiesenen Sachverständigen befolgen;

- Ihre vollständige Mitarbeit bei der Schadensregulierung und den Untersuchungen leisten;
 - alles unterlassen, was unsere Interessen schädigen kann;
 - alles tun, was angemessen möglich ist, um Schaden abzuwenden oder zu verringern.
- b. Wenn ein Ereignis stattfindet, das für uns zu einer Zahlungspflicht führen kann, dürfen Sie sich nicht zu Ihrer eventuellen Schuld oder Haftung äußern und keine Zahlung (Zahlungszusage) vornehmen oder einen Vergleich schließen.
- c. Sie müssen bei Diebstahl, Unterschlagung und jeder anderen Straftat innerhalb von 24 Stunden Anzeige bei der Polizei erstatten. Im Ausland müssen Sie die Anzeige vor Ort erstatten. Den Nachweis der Anzeige müssen Sie uns schnellstmöglich zusenden.
- d. Sie müssen Ihre Rechte auf ein gestohlenen oder unterschlagenes Pferd oder Objekt auf uns übertragen, wenn wir dies verlangen.
- e. Wenn eine Strafverfolgung gegen Sie durchgeführt wird, müssen Sie uns das direkt mitteilen. Wenn wir Ihnen von einem Rechtsanwalt Beistand leisten wollen, werden wir nach Rücksprache mit Ihnen einen Rechtsanwalt für Ihre Verteidigung einschalten. Sie müssen sich dann von diesem Rechtsanwalt beistehen lassen und ihm alle Mitarbeit leisten, die er von Ihnen verlangt.
- f. Wenn das Pferd Anzeichen von Krankheit oder Lahmheit zeigt oder einen Unfall erleidet, müssen Sie uns das direkt (innerhalb von 24 Stunden) mitteilen, direkt einen Tierarzt konsultieren und alles tun, was zur Genesung des Pferdes beitragen kann.
- g. Sobald der Tierarzt das Pferd an einen Spezialisten / an eine Spezialklinik überweist, müssen Sie uns das direkt telefonisch (innerhalb von 24 Stunden) mitteilen.
- h. Sie müssen, wenn Sie diese Versicherung für die Erstattung von Kosten in Anspruch nehmen:
- Sorge dafür tragen, dass von uns benötigte Schadensformulare richtig und möglichst vollständig ausgefüllt werden und uns schnellstmöglich zugesandt werden;
 - Originalrechnungen innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt zur Deklaration einreichen;
 - Sorge dafür tragen, dass alle Rechnungen so spezifiziert sind, dass wir ohne weitere Nachfrage feststellen können, welche Kosten wir erstatten müssen;
- i. Sobald der Tierarzt eine Nottötung für notwendig erachtet, müssen Sie uns das direkt telefonisch (innerhalb von 24 Stunden) mitteilen.
- j. Sobald das Pferd stirbt, müssen Sie uns das direkt (innerhalb von 24 Stunden) mitteilen. Darüber hinaus müssen Sie für eigene Rechnung eine Obduktion von einem Tierarzt des Gesundheitsamtes oder ein Fakultät für Tiermedizin durchführen lassen.

9.3 Sanktion bei Nichterfüllung der Verpflichtungen

In den Allgemeinen Bedingungen und in den Versicherungsbedingungen sind Verpflichtungen enthalten. Auch in den Klauseln oder in der Police können Verpflichtungen genannt sein.

Sie können der Versicherung kein einziges Recht entnehmen, wenn Sie eine oder mehrere dieser Verpflichtungen nicht erfüllt haben und:

- a. dadurch unsere Interessen geschädigt haben und/oder
- b. den Vorsatz hatten, uns dadurch zu täuschen.

Artikel 10 Allgemeine Ausschlüsse

Wir vergüten keine Schäden:

- a. als Folge einer Krankheit, eines Unfalls, Lahmheit oder eines Leidens, dessen Ursache vor Beginn der Deckungsfrist liegt;
- b. bei Tod oder bleibender Unbrauchbarkeit des Pferdes durch welchen chirurgischen Eingriff oder Impfung auch immer, es sei denn, dass Sie nachweisen, dass dies notwendig war, um eine Schadensersatzforderung gegen die Versicherung zu vermeiden;
- c. als Folge eines Eingriffs, einer Untersuchung oder Behandlungsmethode, die als experimentell und/oder wissenschaftlich unzureichend untermauert betrachtet wird und deshalb nicht unter Evidence Based Veterinary Medicine (EBVM) fällt.
- d. wenn das Pferd anders genutzt wurde, als wofür das Pferd versichert ist. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass kein direkter Zusammenhang zwischen dieser anderen Nutzung und dem Schaden besteht;
- e. wenn das Pferd zum Training für die Teilnahme an Wettbewerben für Rennpferde oder Traber verwendet wird;
- f. bei Diebstahl durch Vermissten und wenn das Pferd innerhalb von 30 Tagen nach der Meldung des Ereignisses zurückerhalten werden kann.
- g. die durch eine Atomkernreaktion, eine Überschwemmung, ein Erdbeben, einen Vulkanausbruch, eine Windhose oder eine andere Naturkatastrophe entstanden sind;
- h. die (direkt oder indirekt) durch Kriegseinwirkung, Aktionen fremder Mächte, Beschlagnahme, Beseitigung zulasten des Staates, Invasion, Verstaatlichung, Krieg, Revolution, Krawalle, Requisition, Rebellion, Streiks und Feindseligkeiten verursacht wurden.
Wenn Sie Anspruch auf Schadensersatz für ein versichertes Pferd erheben, das in einem Gebiet eingestallt wurde oder in ein Gebiet transportiert wurde, das sich in einem der oben genannten Zustände befindet, müssen Sie nachweisen, dass der Schaden nicht durch diesen Zustand entstanden ist oder verschlimmert wurde;
- i. die entstanden sind, als das Pferd beschlagnahmt wurde oder kraft eines Beschlusses der Zivil- oder Militärbehörden verwendet wird;
- j. die durch eine Epidemie unter Pferden oder Pferdeartigen (Epizootie) wie die afrikanische Pferdepest oder eine andere ansteckende Krankheit entstanden sind. Wir stellen nach Einholung eines Sachverständigengutachtens fest, wann und wo die Rede von einer Epizootie ist. Wenn Sie Anspruch auf Schadensersatz für ein versichertes Pferd erheben, dass in einem Gebiet eingestallt wurde oder in ein Gebiet transportiert wurde, in dem die Epizootie herrscht, müssen Sie nachweisen, dass der Schaden nicht hierdurch entstanden ist oder verschlimmert wurde;
- k. als Folge des Gebrauchs stimulierender Mittel und/oder körperfremder Stoffe, Drogen und/oder Doping, die mit Ihrem Mitwissen verabreicht wurden;
- l. die durch Nachlässigkeit, Vorsatz oder Leichtsinns des Versicherten oder mit Einwilligung des Versicherten verursacht wurden;
- m. als Folge reittechnischer Probleme, Charakterfehler und/oder Verhaltensstörungen.
- n. Wenn der Versicherte über einen Schaden, Unfall oder Vorfall absichtlich falsche oder unvollständige Angaben macht oder machen lässt;

Artikel 11 Beitragszahlung und Beitragsersatzung

11.1 Beitragszahlung

Sie sind verpflichtet, den Beitrag per Vorauszahlung zu bezahlen, innerhalb von 30 Tagen, nachdem Sie diese schulden.

Für den Anfangsbeitrag ist das 30 Tage nach dem Datum, an dem die Versicherung in Kraft getreten ist.

Für den Folgebeitrag ist das 30 Tage nach dem Vertragsfähigkeitstag.

Bei Ratenzahlung gilt der genannte Zeitraum für jede Rate.

11.2 Nichtzahlung, Verfall der Versicherungsdeckung

Wenn Sie den Anfangsbeitrag spätestens am dreißigsten Tag nach dem Erhalt der Zahlungsaufforderung nicht bezahlt haben oder sich weigern zu bezahlen, wird für alle Ereignisse keine Deckung gewährt, die ab dem Inkrafttreten der Versicherung stattgefunden haben.

Hierfür bedarf es keiner weiteren Mahnung.

Wenn Sie den Folgebeitrag nicht bezahlen, wird die Versicherung beendet oder die Deckung aufgeschoben.

Wir gehen erst zur Beendigung oder zum Aufschub über, nachdem wir Sie ohne Ergebnis nach dem Beitragsfähigkeitstag zur Bezahlung des Folgebeitrages angemahnt haben, unter Angabe der Folgen der Nichtzahlung. Wir sind nicht zur Mahnung verpflichtet, wenn wir eine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, in der Sie angeben, den Folgebeitrag nicht zahlen zu können.

Sie haben nach dem Erhalt unserer Mahnung 14 Tage Zeit, den Folgebeitrag noch nachträglich zu bezahlen.

Auch wenn die Deckung aufgeschoben oder die Versicherung beendet wurde, sind Sie weiterhin verpflichtet, den Beitrag zu bezahlen. Wenn wir (außergerichtliche) Inkassokosten bestreiten, müssen Sie uns auch diese Kosten bezahlen.

Die Versicherung tritt wieder in Kraft an dem Tag, nach dem wir den Beitrag erhalten und akzeptiert haben.

11.3 Beitragsersatzung

Bei einer zwischenzeitlichen Beendigung der Versicherung zahlen wir den Beitrag zurück, sofern das angemessen ist, und unter Abzug der angemessenerweise gemachten Kosten.

Wir zahlen keinen Beitrag zurück, wenn Vorsatz Ihrerseits vorliegt, um uns zu täuschen.

Artikel 12 Änderung des Beitrages, der Bedingungen und/oder des Versicherungsbetrags

12.1 Der Beitrag basiert unter anderem auf dem Alter des Pferdes. Das Alter des Pferdes wird jedes Jahr am Vertragsfähigkeitstag um ein Jahr erhöht.

12.2 In dem Jahr, in dem das Pferd gemäß Artikel 12.1 20 Jahre alt wird, wird die Grundversicherung am Vertragsfähigkeitstag in eine Unfallversicherung umgewandelt. Eine abgeschlossene zusätzliche Krankenkostenversicherung wird hierdurch nichtig. Der Versicherungsbetrag beträgt für ein Pferd maximal € 1.400,- und für ein Pony maximal € 1.000,-.

12.3 Mit Beginn des Jahres, in dem das Pferd 15 Jahre alt wird, wird am Vertragsfähigkeitstag jährlich ein Beitragszuschlag von 1 % des Versicherungsbetrags des Pferdes auf die Grundversicherung angewandt.

12.4 Wenn der versicherte Wert und/oder die Deckung aufgrund der laufenden Versicherung in Kombination mit den Deckresultaten, Sportleistungen und/oder dem Handelswert nicht übereinstimmen, haben wir das Recht, mindestens zwei Monate vor dem Fälligkeitsdatum den versicherten Wert und/oder die Deckung zu ändern.

12.5 Wir haben das Recht, den Beitrag und/oder die Bedingungen und/oder die Versicherungsbeträge für bestimmte Versicherungsgruppen en bloc zu ändern.

Gehört Ihre Versicherung zu einer solchen Gruppe, dann dürfen wir den Beitrag und/oder die Bedingungen und/oder die Versicherungsbeträge Ihrer Versicherung an einem von uns zu bestimmenden Datum anpassen.

Wir werden Sie vorab schriftlich von dieser Änderung in Kenntnis setzen. Wenn wir keine Mitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie der Änderung zugestimmt haben. Sie haben bis 30 Tage nach unserer Mitteilung das Recht, Ihre Versicherung schriftlich zu kündigen, wenn die Änderung zu einem höheren Beitrag und/oder zu für Sie nachteiligeren Bedingungen führt. Die Versicherung endet in diesem Fall an dem Datum, an dem gemäß unserer schriftlichen Mitteilung die Änderung in Kraft treten würde, aber nicht eher als 30 Tage nach dem Datum unserer Mitteilung.

Wenn mehrere Versicherungen unter einer Versicherung abgeschlossen wurden, besteht die Möglichkeit der Kündigung nur für die Versicherungen, auf die sich die Änderung bezieht.

Artikel 13 Dauer der Versicherung

Unsere Verpflichtungen beginnen um 0.00 Uhr an dem in der Police genannten Datum. Die Versicherung wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und wird danach jeweils für ein Jahr verlängert.

Artikel 14 Ende der Versicherung

14.1 Eine Versicherung kann ausschließlich schriftlich gekündigt werden.

14.2 Eine Versicherung endet, wenn wir kündigen:

- a. mit Wirkung des Vertragsfälligkeitstags. Wir halten hierbei eine Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen ein;
- b. innerhalb von 60 Tagen, nachdem wir festgestellt haben, dass Sie die Mitteilungspflicht, die Sie beim Abschluss der Versicherung hatten, nicht erfüllt haben und Sie dabei mit dem Vorsatz gehandelt haben, uns zu täuschen, oder wir die Versicherung nicht abgeschlossen hätten, wenn Sie uns die richtigen Informationen erteilt hätten.
Die Versicherung endet in diesem Fall an dem Datum, das wir in unserem Kündigungsschreiben angeben;
- c. innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir von einem Ereignis in Kenntnis gesetzt wurden, das uns zu einer Entschädigung verpflichten kann. Die Versicherung endet an dem Datum, das wir in unserem Kündigungsschreiben angeben, wobei wir eine Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen einhalten;
- d. innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir eine Entschädigung aufgrund dieser Versicherung gezahlt oder abgelehnt haben. Die Versicherung endet an dem Datum, das wir in

unserem Kündigungsschreiben angeben, wobei wir eine Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen einhalten;

- e. weil Sie in Bezug auf ein Ereignis oder einen Schaden vorsätzlich eine falsche Sachverhaltsdarstellung gegeben haben. Die Versicherung endet in diesem Fall an dem Datum, das wir in unserem Kündigungsschreiben angeben;
 - f. weil Sie die Prämie nicht vollständig bezahlen, nicht fristgemäß bezahlen oder sich weigern, zu bezahlen. Die Versicherung endet in diesem Fall an dem Datum, das wir in unserem Kündigungsschreiben angeben.
- 14.3 Eine Versicherung endet, wenn Sie kündigen:
- a. mit Wirkung des ersten Vertragsfälligkeitstags, aber nur dann, wenn wir Ihr Kündigungsschreiben mindestens 60 Tage vor dem ersten Vertragsfälligkeitstag erhalten haben;
 - b. nach dem ersten Vertragsfälligkeitstag. Die Versicherung endet in diesem Fall an dem Datum, das Sie in Ihrem Kündigungsschreiben angeben, aber nicht eher als 30 Tage nach dem Datum, an dem wir Ihr Kündigungsschreiben erhalten;
 - c. innerhalb von 60 Tagen, nachdem wir Ihnen gegenüber, anders als durch Kündigung, auf die Nichterfüllung der Mitteilungspflicht berufen haben, die Sie beim Abschluss der Versicherung hatten. Die Versicherung endet in diesem Fall an dem Datum, an dem wir Ihr Kündigungsschreiben erhalten;
 - d. innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir von einem Ereignis in Kenntnis gesetzt wurden, das uns zu einer Entschädigung verpflichten kann. Die Versicherung endet in diesem Fall an dem Datum, das Sie in Ihrem Kündigungsschreiben angeben, aber nicht eher als 60 Tage nach dem Datum, an dem wir Ihr Kündigungsschreiben erhalten;
 - e. innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir eine Entschädigung aufgrund dieser Versicherung gezahlt oder abgelehnt haben. Die Versicherung endet in diesem Fall an dem Datum, das Sie in Ihrem Kündigungsschreiben angeben, aber nicht eher als 60 Tage nach dem Datum, an dem wir Ihr Kündigungsschreiben erhalten;
 - f. weil Sie eine Änderung des Beitrags und/oder der Bedingungen gemäß Artikel 12.4 nicht akzeptieren. Die Versicherung endet in diesem Fall an dem Änderungsdatum, wie es in Artikel 12.4 genannt ist.
 - g. sobald Sie uns schriftlich darüber informiert haben, dass Sie an der versicherten Sache kein Interesse mehr haben oder darüber die tatsächliche Gewalt verlieren. Sie oder Ihre Erben müssen uns hiervon schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, in Kenntnis setzen. Die Versicherung endet in diesem Fall zu dem Datum, zu dem wir Ihr Kündigungsschreiben erhalten.

14.4 Eine Versicherung endet im Falle des totalen Verlustes direkt und automatisch. In diesem Fall wird der (noch) geschuldete Jahresbeitrag mit der Schadensleistung verrechnet.

Artikel 15 Betrug

Vertrauen ist einer der Ausgangspunkte des Versicherens. Dieses Vertrauen wird oft durch das Begehen von Betrug missbraucht. Unter Betrug verstehen wir:

- das nicht ehrliche Schildern, was geschehen ist;
- Veränderung von Beträgen auf Kaufrechnungen;
- Forderung von mehr als den erlittenen Schaden;
- nochmalige Angabe eines abgelehnten Schadens.

Über die Zahlung Ihres Beitrages bezahlen Sie das Betrugsverhalten

anderer mit. Deshalb bekämpft Hippo Zorg Betrug. Bei Betrug treffen wir die folgenden Maßnahmen:

- wir erstatten Anzeige bei der Polizei;
- wir vergüten den Schaden nicht und bereits gezahlte Schadensersatzleistungen werden zurückgefordert;
- wir beenden die laufenden Versicherungen und der Kunde, der Betrug begangen hat, kann bei uns keine anderen Versicherungen mehr abschließen;
- wir tragen die Daten des Kunden, der Betrug begangen hat, in ein oder mehrere Register ein, die auch für andere Versicherer zugänglich sind.

Wenn Sie Betrug begangen haben, haben wir das Recht, auch andere Schadensversicherungen, die Sie bei uns haben, direkt zu beenden. Auch wenn es eine Versicherung betrifft, bei der Sie nicht betrogen haben.

Artikel 16 Übergang des Interesses

16.1 Verkauf oder Eigentumsübertragung

Bei Verkauf oder Eigentumsübertragung der versicherten Sache wird die Versicherung nur fortgesetzt, wenn der neue Eigentümer mit uns vereinbart, die Versicherung auf seinen Namen fortzusetzen.

16.2 Tod

Im Falle Ihres Todes bleibt die Versicherung in Kraft, außer wenn wir innerhalb von 9 Monaten nach dem Erhalt der Todesmitteilung mitgeteilt haben, dass die Versicherung beendet wird. Wir halten hierbei eine Kündigungsfrist von 30 Tagen ein.

Artikel 17 Fristen

1. Eine Schadensersatzklage gegen uns verjährt 36 Monate, nachdem die Fälligkeit davon bei Ihnen bekannt wurde.
2. Sie oder Ihr Bevollmächtigter erhalten eine Mitteilung, wenn wir einen definitiven Standpunkt bezüglich Ihres Antrags auf Entschädigung eingenommen haben.

Ein definitiver Standpunkt beinhaltet:

- a. Ablehnung des Antrags auf Entschädigung oder
- b. (ein Angebot einer) Entschädigung als definitive Regelung.

Sie können unseren Standpunkt anfechten. Das müssen Sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten tun. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem Sie oder Ihr Bevollmächtigter von unserem Standpunkt in Kenntnis gesetzt wurden. Nach dieser Frist verjährt die Klage gegen uns.

Artikel 18 Personenregistrierung

Bei der Beantragung oder Änderung einer Versicherung werden Sie nach Ihren Personalien und eventuellen anderen Daten gefragt. Diese Daten verwenden wir, um mit Ihnen einen Versicherungsvertrag schließen zu können und diesen Vertrag durchführen zu können. Wir verwenden die Daten auch, um Betrug zu bekämpfen und Sie über unsere Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Diese letztgenannten Tätigkeiten finden grundsätzlich über Ihren Versicherungsberater statt.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten findet der Verhal-

tenskodex Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen (Verarbeitung von personenbezogenen Daten finanzieller Einrichtungen) Anwendung. Dieser Verhaltenskodex enthält die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Verarbeitung der genannten Daten. Den vollständigen Text können Sie beim Informationszentrum des Verbond van Verzekeraars (Verband der Versicherer), Postfach 93450, 2509 AL Den Haag, Niederlande, Telefon +31 70 3338777, anfordern.

Wir können Ihre Daten bei der Stichting Centraal Informatie Systeem (CIS) (Stiftung Zentrales Informationssystem) in Zeist konsultieren. Das können wir, weil wir Risiken kontrollieren und Betrug verhindern wollen. Die Datenschutzregelung der Stichting CIS findet Anwendung (siehe www.stichtingcis.nl).

Artikel 19 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt Niederländischem Recht.

Artikel 20 Beschwerderegung

20.1 Intern

Beschwerden, die sich aus diesem Versicherungsvertrag oder der vorangehenden Anfrage ergeben, können vorgelegt werden an:

Die Geschäftsleitung von W.A. Hienfeld B.V.

Postfach 75133

NL-1070 AC Amsterdam, Niederlande

www.hienfeld.nl

20.2 Extern

Wenn Sie unser Urteil als nicht zufriedenstellend erachten, können Sie sich wenden an:

Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (KiFiD) (Stiftung Beschwerdeinstitut für Finanzdienstleistung)

Postfach 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande.

www.kifid.nl. Oder wählen Sie: +31 (0)70 3 338 999.

Tun Sie das innerhalb von 3 Monaten, nachdem Sie eine definitive Reaktion von uns erhalten haben.

Artikel 21 Rechtsstreitigkeiten

21.1 Wenn zwischen Ihnen und uns Rechtsstreitigkeiten auf tiermedizinischem Gebiet bestehen, werden diese für ein Schiedsgerichtsverfahren ein Fakultät für Tiermedizin vorgelegt. Die Kosten für das Schiedsgerichtsverfahren gehen zulasten der unterlegenen Partei.

Wenn Sie unterliegen, Sie aber eine Versicherung abgeschlossen haben, durch die (ein Teil) der Kosten gedeckt wird, werden Ihnen diese Kosten gemäß den Bedingungen dieser Versicherung erstattet.

21.2 Ausschließlich das Gericht in 's-Hertogenbosch, Niederlande, ist dafür zuständig, ein Urteil über Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und uns über den Umfang der Versicherungsdeckung, die Auslegung der Bedingungen und das Bestehen einer Zahlungsverpflichtung zu fällen.

Hippo Zorg B.V.



Hippo Zorg B.V.
Europalaan 14a
5232 BC 's Hertogenbosch
Niederlande

Postfach 2300
5202 CH 's Hertogenbosch
Niederlande

Telefon allgemein	+31 (0) 73 641 94 19
Fax	+31 (0) 73 643 00 34
Abteilung Annahme	+31 (0) 73 648 86 65
Abteilung Schadensregulierung	+31 (0) 73 648 86 70
Abteilung Finanzverwaltung	+31 (0) 73 648 86 75

H.K. 's-Hertogenbosch	160.66008
Internet	www.hippozorg.de
E-Mail	info@hippozorg.de